

BRIDGESTONE/FIRESTONE

DEUTSCHLAND GMBH

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Der Pont - Straße 1 · 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon (06172) 406-01 · Telefax (06172) 406-490

für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE / FIRESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

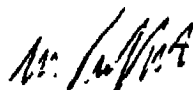
Fahrzeugtyp BE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
SC21 E 513	CBR 1000 F	v.2.50 x 17 h.3.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 V17 V270 tl Exedra G547 h. 140/80 V17 V270 tl Exedra G548		Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 17 57V tl BT45F h. 140/80 - 17 69V tl BT45R

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten:


Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebslaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 11.08.2000

Darmstadt, 11.08.2000
Gesch. Nr.: ATC/200064-5



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE/FIRESTONE
Deutschland GmbH


TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH


Dipl.-Ing. C. Weber
TÜV Technische Überwachung
Hessen GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original